
Schöppingen, 07. Mai 2021

Nr. 07/2021

Datum	Inhalt	Seite
06.05.2021	Bekanntmachung über die Offenlegung bei Liegenschaftsvermessungen Gemeinde Schöppingen, Gemarkung Schöppingen-Kirchspiel	2 - 3
07.05.2021	Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung zur 7. öffentlichen/ nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Gemeinde Schöppingen am Montag, 17. Mai 2021, 18:30 Uhr in der Mensa der Sekundarschule Horstmar-Schöppingen, Bergstiege 3, 48624 Schöppingen	3

**Bekanntmachung über die Offenlegung bei Liegenschaftsvermessungen
Gemeinde Schöppingen, Gemarkung Schöppingen-Kirchspiel**

Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure
Pölling und Homoet
Münsterstr. 49, 48653 Coesfeld,
Telefon 02541 700 82, vermessung@homoet.de

Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift
in der Gemeinde Schöppingen, Gemarkung Schöppingen-Kspl, Flur 68, Flurstück 121

Anlass der Liegenschaftsvermessung ist die Teilung des Grundstücke Gemarkung Schöppingen-Kirchspiel, Flur 68, Flurstück 121. Weil die Eigentümer eines angrenzenden Flurstücks als Beteiligte nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden können, wird die **Abmarkung durch Offenlegung bekannt gegeben**.

Betroffen ist ein Grundstück in Schöppingen in der Bauernschaft „Haverbeck“ mit der Katasterbezeichnung: **Gemarkung Schöppingen-Kspl, Flur 68, Flurstück 135**. Im Liegenschaftskataster sind „Die Anlieger“ als Eigentümer nachgewiesen. Dieses Grundstück grenzt an das vermessene Grundstück. Der Grenztermin fand am 05.05.2021 statt.

Gemäß § 21 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 5. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz- VermKatG NRW, SGV.NRW.7134), in der zur Zeit geltenden Fassung, erfolgt die Bekanntgabe der Abmarkung von Grundstücksgrenzen durch Offenlegung der Grenzniederschrift vom 05.05.2021 zur Geschäftsbuchnummer 21-C-022 in der Zeit

vom 14.05.2021 bis einschl. 14.06.2021

in der Geschäftsstelle des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Michael Homoet,
Münsterstr. 49, 48653 Coesfeld während der nachstehenden Servicezeiten:

Dienststunden: Montag-Freitag von 08.00-12.30 Uhr
Montag-Donnerstag von 13.00-16.30 Uhr

Während der Offenlegungszeiten ist die Grenzniederschrift zur Einsichtnahme bereitgestellt. Den betroffenen Eigentümern und Eigentümerinnen, Inhabern und Inhaberinnen grundstücksgleicher Rechte ist Gelegenheit gegeben, sich über die Abmarkung unterrichten zu lassen. Um ihren zeitlichen Aufwand für die Einsicht zu reduzieren, können Sie auch eine E-Mail mit ihren Kontaktdaten an vermessung@homoet.de senden und eine Kopie der Niederschrift anfordern. Um Wartezeiten zu verkürzen, besteht die Möglichkeit einer Terminabsprache. Diese kann telefonisch unter der Rufnummer 02541 700 82 erfolgen.

Belehrung über den Rechtsbehelf gegen die Abmarkung:

Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten / der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).“

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen der Klage und allen Schriftsätzen vorbehaltlich des § 55a Absatz 5 Satz 3 Verwaltungsgerichtsordnung Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden (§ 81 VwGO).

Falls die Frist zur Erhebung von Einwendungen gegen das Ergebnis der Grenzermittlung oder die Frist zur Klageerhebung gegen die Abmarkung durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Coesfeld, 06.05.2021

gez. **Michael Homoet**
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung zur 7. öffentlichen/ nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Gemeinde Schöppingen am Montag, 17. Mai 2021, 18:30 Uhr in der Mensa der Sekundarschule Horstmar-Schöppingen, Bergstiege 3, 48624 Schöppingen

Öffentliche Bekanntmachung

7. öffentliche / nichtöffentliche Sitzung des Rates der Gemeinde Schöppingen

am Montag, 17. Mai 2021, 18:30 Uhr

**in der Mensa der Sekundarschule Horstmar-Schöppingen, Bergstiege 3, 48624 Schöppingen
(Eingang von der Leipziger Straße)**

T A G E S O R D N U N G

Öffentliche Sitzung

1. Bericht über die Arbeit des aktuellen forums Volkshochschule
2. Digitalisierungsstrategie der Gemeinde Schöppingen
3. Bestellung des Allgemeinen Vertreters des Bürgermeisters
4. Teilnahme der Gemeinde Schöppingen an der LEADER-Förderung im Rahmen der Förderphase 2023 ff.
5. Zwischenbericht zum Projekt "Jung kauft Alt"
6. Mitteilungen der Verwaltung und Anfragen aus dem Rat

Nichtöffentliche Sitzung

7. Grundstücksangelegenheiten
8. Personalangelegenheiten

Schöppingen, 07.05.2021

gez. **Franz-Josef Franzbach**
Bürgermeister